Wien, Donnerstag den 20. Februar 1879. XII. Jahrgang. Nr. 8.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Ueber die Giltigkeit von Staatsverträgen *).

Von Dr. **Joseph Unger.**

In einer Reihe von Verfassungsgesetzen — so namentlich in Art. 48 der preuß. Verfassungsurkunde vom 31. Jänner 1850, in Art. 6 des österr. Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt [1]) und in Art. 11 der deutschen Reichsverfassung vom 16. April 1871 — ist die Bestimmung enthalten, daß zur Giltigkeit einer gewissen Kategorie von Staatsverträgen die Zustimmung (Genehmigung) der Volksvertretung erforderlich ist.

Ueber den Sinn und die Auslegung einer solchen gesetzlichen Bestimmung wird ein lebhafter Streit geführt. Zwei Ansichten stehen einander gegenüber, deren jede von gewichtigen Autoritäten vertreten wird.

Nach der einen Ansicht ist unter „Giltigkeit" die Wirksamkeit (Vollziehbarkeit, Ausführbarkeit) des Staatsvertrages zu verstehen, der von dem Staatsoberhaupte als dem zur Schließung völkerrechtlicher Verträge legitimirten Organe ohne Mitwirkung des Parlamentes rechtsverbindlich geschlossen wird. Dieser Auffassung zufolge beschränkt sich die Mitwirkung der Volksvertretung auf die Ertheilung oder Verweigerung der Genehmigung zur Durchführung (Erfüllung) des Staatsvertrages (sog. indirecte Mitwirkung). Wird dieselbe ertheilt, so setzt die Volksvertretung auf den Vertrag gleichsam die Vollstreckungsclausel. Wird dieselbe verweigert, so bleibt der Vertrag zwar giltig, aber er erweist sich als unvollziehbar.

Diese Ansicht wird hauptsächlich vertreten für das preußische Staatsrecht von Gneist in einem vielfache Belehrung gewährenden Gutachten (1868) [2]), für das Staatsrecht des Deutschen Reiches neuestens von Laband in seinem trefflichen Staatsrecht des Deutschen Reiches (Bd. 2. 1878. § 64) [3]).

Nach der anderen Ansicht ist unter „Giltigkeit" der Rechtsbestand, die rechtliche Existenz und Geltung des Staatsvertrages zu verstehen. Hienach bedarf es zur giltigen Abschließung eines in diese Kategorie fallenden Staatsvertrages der Zustimmung der Kammern (sog. directe Mitwirkung), so daß das Staatsoberhaupt ohne die Einwilligung den Staatsvertrag rechtsverbindlich nicht abzuschließen vermag und daß der Mangel derselben den Vertrag nicht nur unvollziehbar, sondern ungiltig macht. Diese Zustimmung der Volksvertretung soll der definitiven Abschließung (Ratification) des Vertrages unumgänglich voran- und voransgehen müssen, widrigens derselbe rechtlich gar nicht zu Stande komme und absolut nichtig sei.

Der bedeutendste Vertreter dieser Ansicht, welche namentlich auch von Robert Mohl getheilt wird [4]), ist E. Meier in seiner durch Fülle des Materials und Beherrschung des Stoffes ausgezeichneten Monographie: „Ueber den Abschluß von Staatsverträgen" (1874) [5]).

Ich halte diese letztere Ansicht, welche dem gesetzlichen Ausdrucke („Giltigkeit") keinen Zwang anthut, sondern denselben zu seinem vollen Rechte gelangen läßt, für die richtige [6]). Ich glaube jedoch, daß dieselbe

*) Abdruck aus Prof. Grünhut's „Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart". Die Red.

[1]) Art. 6 ist, gewiß nicht zum Vortheile der Sache, dem (nach Gneist's Ausspruch) „in der Uebereilung entstandenen, in sich unklaren und unbegrenzbaren" Art. 48 der preuß. Verf. fast wortgetreu nachgebildet. Von den österr. Schriftstellern und Politikern wird dieser Artikel häufig übersehen und gewöhnlich nur auf Art. 11, lit. a des Gesetzes vom 21. December 1867, „wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird", Bedacht genommen. Allein gerade Art. 6 enthält die entscheidende und maßgebende Disposition, da er Zweck und Ende angibt, zu dem die Zustimmung des Reichsrathes zu gewissen Staatsverträgen erforderlich ist („zur Giltigkeit"), während Art. 11, lit. a nur von der Genehmigung schlechthin spricht, ohne anzugeben, ob diese Genehmigung nur zur Ausführung oder zur „Giltigkeit" (Rechtsbeständigkeit) des Staatsvertrages erforderlich sei. Es besteht überdies zwischen beiden Artikeln eine ebenso auffallende und unaufgeklärte als bedeutsame und folgenreiche Incongruenz in Ansehung des Umfanges der der Genehmigung des Reichsrathes bedürftigen Staatsverträge. Art. 11, lit. a führt nämlich auch solche Staatsverträge auf, „welche eine Gebietsveränderung zur Folge haben", während in Art. 6 diese Kategorie von Staatsverträgen fehlt. Man wird daraus wohl mit Recht folgern dürfen, daß ein Staatsvertrag, welcher „eine Gebietsänderung zur Folge hat", zwar zu seiner Ausführung, nicht aber zu seiner „Giltigkeit" der Zustimmung des Reichsrathes bedarf.

[2]) Abgedruckt bei Meier im Anhang, S. 339 fg. Beistimmend Rönne, das Staatsrecht der preuß. Monarchie (3. Aufl. 1869). I. 1. S. 473, 474.

[3]) Ihm schließt sich vollständig an G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts (1878) § 188 fg.

[4]) Das Staatsrecht des Königreiches Württemberg, 2. Aufl. (1840) I. § 115. Das deutsche Reichs-Staatsrecht (1873) S. 303 fg., Note 1. Ueber Mohl's Schwanken in dieser Frage vgl. Meier S. 282, Note 1. — Der gleichen Ansicht ist Rönne, das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 2. Aufl. (1877) II. S. 298 fg, während er in der ersten Auflage und in einer früheren Schrift (Verfassungsrecht des Deutschen Reiches 1861, S. 61 f.) die entgegengesetzte Ansicht vertheidigt hatte.

[5]) Vgl. dazu Pözl in der krit. Vierteljahrsschrift, Bd. 17, S. 144 fg. Mit Meier stimmt für das preuß. Staatsrecht überein Schulze, das preuß. Staatsrecht II. (1877) S. 826, 827.

[6]) Gegen die erstere Ansicht spricht schon die folgende Erwägung. Da es immer nur eine bestimmte, wenngleich dem Umfange nach sehr bestrittene Kategorie von Staatsverträgen ist, zu deren „Giltigkeit" die Zustimmung der Volksvertretung erforderlich ist, so folgt daraus, daß alle anderen Staatsverträge dieser Zustimmung zu ihrer „Giltigkeit" nicht bedürfen. Wäre nun unter „Giltigkeit"

in einem wesentlichen Punkte der Berichtigung bedarf. Ich stütze mich hiebei auf die Analogie des Privatrechtes.

Auch auf dem Gebiete des Privatrechtes sind die Fälle nicht selten, in welchen zur „Giltigkeit“ eines Rechtsgeschäftes, insbesondere eines Vertrages, die Zustimmung eines Dritten erforderlich ist. So ist z. B. zur Giltigkeit der Ehe eines Minderjährigen die Zustimmung (Genehmigung, Einwilligung) des Vaters oder Vormundes erforderlich. In solchen Fällen bedarf es der Mitwirkung des Dritten zur giltigen Abschließung des Vertrages: der Wille des Handelnden (Contrahenten) ist für sich allein nicht ausreichend zur Begründung des Rechtsgeschäftes, es muß zu seinem Willen noch ein anderer Wille hinzutreten. Diese Zustimmung muß regelmäßig vor Abschluß des Vertrages eingeholt oder erwirkt werden. Ist dies nicht geschehen, so ist der abgeschlossene Vertrag ungiltig, jedoch nicht absolut, sondern nur relativ ungiltig. Der Rechtsbestand, die rechtliche Geltung des Vertrages bleibt in der Schwebe: der Dritte kann das ohne seine Einwirkung zu Stande gekommene Rechtsgeschäft als giltig oder ungiltig behandeln. Ertheilt derselbe nachträglich seine Genehmigung, so ist das Geschäft giltig, gleich als wäre es ursprünglich mit seiner Einwilligung abgeschlossen worden. Verweigert er nachträglich seine Zustimmung, so erweist sich das Geschäft nach allen Seiten hin als nichtig und unverbindlich.

Mit Hilfe dieser Analogie läßt sich das staatsrechtliche Problem leicht lösen. Da zur „Giltigkeit“ gewisser Staatsverträge die Zustimmung der Kammern erforderlich ist, so ist zur giltigen Abschließung derselben ihre Mitwirkung nöthig [7]). Es ist also regelmäßig vor der definitiven Abschließung (Ratification) des Vertrages die Einwilligung der Kammern einzuholen. Ist ohne Einholung und Ertheilung derselben der Staatsvertrag ratificirt worden, so ist derselbe relativ ungiltig. Ertheilt das Parlament nachträglich seine Zustimmung, so ist der Vertrag giltig; verweigert es dieselbe, so ist er ungiltig und daher nach allen Seiten hin unverbindlich.

Diese Auffassung verträgt sich zunächst vollständig mit dem völker- und staatsrechtlichen Grundsatze, daß das Staatsoberhaupt die Staatsverträge „schließt“, „errichtet“, „eingeht“ [8]). Denn in den Fällen, in denen Jemand zur giltigen Abschließung eines Vertrages der Zustimmung eines Dritten bedarf, schließt nicht dieser, sondern lediglich jener den Vertrag ab. Der Minderjährige, welcher die Zustimmung seines Vormundes zur Eingehung einer Ehe erlangt hat, geht die Ehe allein, nicht etwa sammt seinem Vormunde ein. Auch bei jenen Staatsverträgen, zu deren Giltigkeit die Zustimmung der Kammern erforderlich ist, sind diese nicht etwa Mitcontrahenten [9]): der alleinige und ausschließliche Contrahent ist auch in diesen Fällen das Staatsoberhaupt. Es ist daher unrichtig, wenn Meier (S. 108, 218) behauptet, daß „die Vertragsschließung auf den Weg der Gesetzgebung gewiesen sei“, wenn er die Kammern als „Organe der vertragschließenden Gewalt“ erklärt (S. 281) und von einer Theilnahme der Volksvertretung an der vertragschließenden Gewalt des Staatsoberhauptes spricht. Die Volksvertretung hat auch in diesen Fällen keinerlei Antheil an der Schließung des Vertrages: ihre Theilnahme und Mitwirkung ist lediglich eine accessorische, welche die principale Action des contrahirenden Staatsoberhauptes ergänzt und vervollständigt [10]). Die Volksvertretung wirkt nicht beim Abschlusse, sondern zum Abschlusse mit: sie ermöglicht den Abschluß, aber sie bewirkt ihn nicht.

Die hier vertretene Auffassung steht ferner in vollständigem Einklange mit der staatsrechtlichen Praxis. Ein Staatsvertrag, welcher zu seiner Giltigkeit der Zustimmung der Volksvertretung bedarf, muß in der Regel vor seiner Ratification derselben vorgelegt werden. Wozu? Um die Zustimmung der Kammern zum Inhalte und zur Abschließung des Vertrages zu erwirken. Die Annahme Laband's (S. 169, 170, 185), daß die Vorlegung des Vertrages zu dem Ende erfolge, um sich im vorhinein der Zustimmung der Kammern zur künftigen Vollziehung des erst noch abzuschließenden Vertrages zu versichern, ist an sich eine unnatürliche und steht mit den wahren Vorgängen des praktischen Staatsleben im vollen Widerspruche: eine solche Tendenz liegt nicht in der Intention der den Vertrag vorlegenden Regierung und ist dem Bewußtsein der denselben prüfenden und billigenden Volksvertretungen gänzlich fremd. In den Ländern, in welchen in der That die Zustimmung des Parlaments nur zur Ausführung des geschlossenen Staatsvertrages erforderlich ist, wie z. B. in England, findet denn auch die Vorlegung desselben an das Parlament regelmäßig erst nach erfolgter Ratification statt [11]). Die Pflicht zur früheren Vorlegung des Vertrages ist nur dann und deshalb eine staatsrechtliche, wenn und weil die Zustimmung der Volksvertretung zur giltigen Abschließung desselben erforderlich ist. Im anderen Falle wäre diese Pflicht höchstens eine völkerrechtliche, eine Pflicht gegenüber dem anderen contrahirenden Staate, nicht aber eine staatsrechtliche, wie Laband (S. 170, 185) behauptet, da es den Kammern gleichgiltig sein kann, in welchem Zeitpunkte sie ihre Zustimmung zur Vollziehung des ohne ihre Mitwirkung giltig geschlossenen Vertrages geben.

Das praktische Bedürfniß nöthigt unter Umständen dazu, einen der Zustimmung der Volksvertretung zu seiner Giltigkeit bedürftigen Vertrag vor Erwirkung derselben definitiv abzuschließen und den ratificirten Vertrag hinterher dem Parlamente „zur nachträglichen Genehmigung“ vorzulegen. Wäre nun die vorhergängige Zustimmung der Volksvertretung die unumgängliche Vorbedingung der rechtsgiltigen Errichtung des Vertrages, wäre ein ohne dieselbe abgeschlossener Staatsvertrag absolut null und nichtig, wie könnte man einen rechtlich gar nicht existirenden Vertrag überhaupt nachträglich vorlegen? Wäre der Satz richtig: „Staatsvertrag und Gesetz sind identisch; wo kein Gesetz zu Stande gekommen ist, ist auch kein Staatsvertrag zu Stande gekommen“ (Meier, S. 110), wie könnte man einen gar „noch nicht abgeschlossenen Staatsvertrag“ hinterher billigen und gutheißen? Wäre aber anderseits unter „Giltigkeit“ wirklich nur „Vollziehbarkeit“ zu verstehen, so könnte man von einer Vorlage des Vertrages „zur nachträglichen Genehmigung“ eigentlich gar nicht reden. Zunächst wäre die Vorlegung des bereits definitiv geschlossenen Vertrages zum Zwecke seiner Erfüllung gar nicht eine „nachträgliche“, sondern gerade eine rechtzeitige, da vielmehr die Vorlegung desselben in einem früheren Stadium eine vorzeitige und verfrühte (anticipirte) wäre: diese sog. nachträgliche Genehmigung der Realisirung des Vertrages wäre gar nicht eine Genehmigung ex tunc, sondern ex nunc: sie „trägt“ nicht „nach“, was früher hätte geschehen sollen. Ueberhaupt aber bedeutet „nachträgliche Genehmigung“ eines Vertrages nicht wie Laband (S. 176) annimmt, spätere Billigung der Vollziehung desselben, sondern spätere Billigung und Gutheißung der erfolgten Abschließung desselben. Die nachträgliche Genehmigung hat die Aufgabe und Wirkung, den Mangel der ursprünglich erforderlich gewesenen Zustimmung zu saniren und das Rechtsgeschäft nachträglich in den Stand zu bringen, als wäre es von vornherein mit der erforderlichen Zustimmung abgeschlossen worden. Bedeutet nun die nachträgliche Genehmigung eines Staatsvertrages die Gutheißung des abgeschlossenen Vertrages, so muß die ursprüngliche Zustimmung Gutheißung des abzuschließenden Vertrages, Einwilligung in seine Abschließung, nicht in seine Vollziehung bedeuten.

Hat ein ratificirter Staatsvertrag die zu seiner Giltigkeit erforderliche Zustimmung der Volksvertretung nicht erlangt, so ist er null und nichtig und daher nach allen Seiten hin unverbindlich; denn die logische und nothwendige Folge der Ungiltigkeit eines Rechtsgeschäftes ist die vollständige und allseitige Wirkungslosigkeit desselben. Ein solcher Staatsvertrag ist daher nicht nur in staatsrechtlicher, sondern auch in völkerrechtlicher Beziehung hinfällig und unverbindlich [12]). Die Giltigkeit läßt

---

in der That nur die Vollziehbarkeit der Staatsverträge zu verstehen, so müßte man folgern, daß zur Durchführung und Erfüllung aller anderen Staatsverträge die Mitwirkung der Volksvertretung nicht erforderlich sei oder doch von ihr nicht verweigert werden dürfe; Beides wäre unrichtig.

[7]) Es kann keinem gegründeten Zweifel unterliegen, daß die Ausdrücke: „zur Giltigkeit eines Vertrages“, „zur giltigen Abschließung eines Vertrages“, „zur Abschließung eines giltigen Vertrages“ gleichbedeutend sind. Sie werden denn auch in der That promiscue gebraucht. Vgl. z. B. §§ 48 fg., 244, 865 des österr. allgem. bürgerl. Gesetzbuches.

[8]) Mit Unrecht urgirt Meier, S. 217, den in Art. 48 der preuß. Verf. gebrauchten Ausdruck: „errichtet“, um juristische Schlüsse daraus abzuleiten. Mit Recht hat sich dagegen schon Hänel in der Anzeige von Meier's Schrift (Jenaer Lit.-Zeit. 1874, Nr. 32) ausgesprochen. Im Art. 6 des österr. Staatsgrundgesetzes (Note 1) heißt es im ersten Absatze: „Der Kaiser schließt die Staatsverträge ab.“

[9]) Dafür halten sie mit Unrecht Gneist, S. 365 und Rönne, preuß. Staatsrecht I. 1. S. 774 und finden darin ein entscheidendes Argument gegen die hier vertretene Auslegung.

[10]) Vgl. hierüber insbes. Ihering in seinen Jahrb. I. S. 291—311.

[11]) Todd, on parliamentary Government in England I (1867) p. 611: It is not usual to lay before Parliament treaties which have not been ratified by the government. Vgl. Meier S. 116, 117.

[12]) Ebenso Neumann, Grundr. d. Völkerr., 2. Aufl. (1877) S. 61. Zu demselben Resultate gelangt auch (mit einer anderen Wendung) Gierke in dieser Zeitschrift Bd. 5, S. 231.

sich nicht spalten: ein Vertrag kann nicht nach außen giltig und nach innen ungiltig sein. Allerdings ist das Staatsoberhaupt zum Abschlusse von Staatsverträgen in der Regel vollkommen legitimirt. In den Fällen jedoch, in welchen zur Giltigkeit gewisser Staatsverträge die Zustimmung der Volksvertretung erforderlich ist, ist seine Handlungsfähigkeit (Dispositionsfähigkeit) eben eine beschränkte, seine Legitimation eine unvollständige und ergänzungsbedürftige. Daß aber auch im völkerrechtlichen Verkehre die Legitimation des Staatsoberhauptes aus dem positiven inneren Staatsrechte des betreffenden Landes beurtheilt werden müsse, steht außer Zweifel [13]). Laband (S. 173 174) findet freilich, daß jene Theorie „auch politisch zu einem unhaltbaren Resultate führe". Das Staatsoberhaupt sei zwar befugt, die gesammte auswärtige Politik zu leiten, Schutz- und Trutzbündnisse zu schließen, das Reich in einen Krieg zu stürzen, die betreffende Macht des Reiches aufzubieten, die höchsten Lebensinteressen des Reiches auf das Spiel zu setzen — aber einen Staatsvertrag (gewisser Kategorie) abzuschließen, dazu wäre dasselbe nicht legitimirt! Allein, ist das constitutionelle Staatsoberhaupt trotz jener Fülle seiner Machtbefugnisse nicht auch häufig bei ganz untergeordneten und geringfügigen Verwaltungsacten an die Zustimmung der Volksvertretung gebunden? Und wenn „das allgemeine Rechtsgefühl" in der Verweigerung der nachträglichen Gutheißung eines ratificirten Staatsvertrages „einen frivolen Wort- und Vertragsbruch" erblicken würde, müßte dasselbe nicht weit mehr noch in der Verweigerung der „Vollziehung" eines ratificirten Vertrages einen frivolen Wort- und Vertragsbruch erblicken? Denn gerade in dem letzteren Falle läge wirklich ein „Vertragsbruch" vor [14]), da der Staatsvertrag giltig zu Stande gekommen ist und nunmehr die zur Erfüllung desselben nöthige Mitwirkung der Volksvertretung von derselben verweigert wird, während im ersteren Falle der Vertrag zu seinem rechtlichen Bestande der Zustimmung der Volksvertretung bedarf, in Ermanglung derselben juristisch nicht existirt und daher gar nicht gebrochen werden kann.

Ist nun in der That zur rechtlichen Geltung gewisser Staatsverträge die Zustimmung der Volksvertretung erforderlich, so erscheint es um so wichtiger, die Fälle genau zu präcisiren, welche in diese Kategorie von Staatsverträgen fallen. Eine genaue Untersuchung und scharfe Abgrenzung derselben läßt sich jedoch nicht im Allgemeinen unternehmen, sondern muß auf dem Boden jeder einzelnen eine derartige Bestimmung enthaltenden Verfassung vorgenommen werden.

Mittheilungen aus der Praxis.

Die Entscheidung der Frage, ob und von wem ein Wasserregulirungsbau geführt, welcher Grund damit gewonnen wurde, wem das Eigenthum dieses Grundes zuzuweisen sei, steht den politischen Behörden zu.

Die k. k. priv. Vorarlberger Bahn hat in Folge Auftrages des k. k. Handelsministeriums vom 7. August 1876, Z. 19.499, in demselben Jahre am linksseitigen Ufer der Bregenzer Ache unmittelbar oberhalb der Bahnbrücke einen Uferbau ausgeführt, welcher zunächst die Sicherung der Brücke bezweckte. Die Errichtung des Uferschutzbaues wurde in Folge voraufgegangener Verhandlung ddo. 11. Mai 1876 mit einem Achregulirungsprojecte in Verbindung gebracht, das am 26. Februar 1872 zwischen der rechtsseitigen und linksseitigen Achwuhrconcurrenz vereinbart worden war. Durch den fraglichen Schutz- und Regulirungsbau wurde Grund und Boden gewonnen, welcher, da er bisher meist unter Wasser stand, als zum Achbette gehörig angesehen wurde.

Die Vorarlberger Bahn schritt mit Bezug darauf bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz mit der Bitte ein, ihr auf Grund des § 47 W. R. G. das Grundeigenthum an der gewonnenen Grundfläche zuzuerkennen.

Die Bezirkshauptmannschaft gab diesem Einschreiten Folge und sprach aus, daß die Vorarlberger Bahn den Uferschutzbau auf eigene Kosten ausgeführt, daher nach Maßgabe des § 47 W. R. G sie den im Bereiche des Baues gewonnenen Boden eigenthümlich erworben habe, denselben, wenn sie ihn zur besseren Verlandung oder Befestigung des Ufers nicht mehr bedürfe, den Anrainern auf Verlangen gegen Erstattung des Werthes abtreten müsse. Letzteren dem Tiroler Wasserrechtsgesetze entnommenen Beisatz hat die Bezirkshauptmannschaft mit dem rechtskräftigen Bescheide Nachtrag vom 6. Mai 1878, Z. 2739, als im Vorarlberger Gesetze nicht begründet zurückgenommen.

Gegen diese Entscheidung ergriff die linksseitige Achwuhrconcurrenz den Recurs an die Statthalterei und diese entschied, wie folgt:

„Der Recurs der linksseitigen Achwuhrconcurrenz vom Hard gegen die bezirkshauptmannschaftliche Entscheidung vom 25. April d. J., Nr. 2739, womit der k. k. priv. Vorarlberger Bahn der durch ihren Schutzbau am linksseitigen Ufer der Bregenzer Ache oberhalb der Bahnbrücke gewonnene Grund als Eigenthum zuerkannt wird, folgt sammt den Bezugsacten mit dem Bedeuten zurück, daß zufolge Aeußerung der daigen k. k. Finanzprocuratur vom 27. Juli d. J., Nr. 2549, kein Zweifel besteht, daß die politische Behörde befugt ist, über Thatsachen und Umstände, welche ihr in Ausübung ihrer Amtswirksamkeit zur Kenntniß gekommen, auf Verlangen der Parteien Bestätigungen auszustellen.

Insofern die k. k. Bezirkshauptmannschaft auf Verlangen der k. k. priv. Vorarlberger Bahn in dem Decrete vom 25. April d. J., Z. 2739 bestätigt, daß die letztere den im ämtlichen Verhandlungsprotokolle vom 11. Mai 1876 beschriebenen Uferschutzbau auf eigene Kosten ausgeführt und hiedurch im Bereiche desselben Grund und Boden genommen habe, läßt sich nichts dagegen einwenden. Allein die k. k. Bezirkshauptmannschaft hat ihre Bestätigung nicht auf diese Thatsachen beschränkt, sondern aus denselben Folgerungen gezogen, die in das Gebiet des Privatrechtes hinübergreifen. Denn, wenn die Bezirkshauptmannschaft in dem bezogenen Decrete betont, daß die Vorarlberger Bahn den im Bereiche des Schutzbaues gewonnenen Grund und Boden auf Grund des § 47 des Wassergesetzes vom 28. August 1870 eigenthümlich erworben habe, so läßt sie sich in eine Entscheidung über Privatrechte ein, die nicht ihr, sondern nur dem Richter zusteht. Die Frage, ob die Vorarlberger Bahn den im Bereiche des Schutzbaues gewonnenen Grund eigenthümlich erworben habe oder nicht, ist eine reine Rechtsfrage, worüber im Falle eines Streites nur der Richter zu urtheilen hat. Es ist allerdings richtig, daß der § 47 des Wassergesetzes sich dahin ausspricht, daß der durch Regulirungsbauten im Bereiche desselben gewonnene Grund und Boden Denjenigen zufalle, welche die Kosten der Unternehmung tragen. Diese Gesetzesbestimmung verleiht einen ganz besonderen Rechtstitel zur Erwerbung von Grund und Boden. Aus dem Umstande jedoch, daß das Wassergesetz, dessen Handhabung in die Wirksamkeit der politischen Behörde fällt, diesen Rechtstitel verleiht, kann nicht gefolgert werden, daß im Falle eines Streites die politische Behörde über den Bestand oder Nichtbestand dieses Rechtstitels zu entscheiden habe. Wie bei jedem anderen Rechtstitel hat im Falle eines Streites nur der Richter zu beurtheilen, ob die zur Begründung des Rechtstitels erforderlichen Thatsachen und Umstände vorhanden sind oder nicht. Die Finanzprocuratur ist daher der Ansicht, daß der Recurs der linksseitigen Achwuhrconcurrenz, insoweit er gegen den den privatrechtlichen Ansprüchen der Wuhrconcurrenz präjudicirenden Passus des bezirkshauptmannschaftlichen Decretes gerichtet ist, begründet sei und letzteres in diesem Punkte einer Abänderung bedürfe, und zwar in der Art, daß ausgesprochen wird, die Frage, ob die k. k. priv. Vorarlberger Bahn den durch die ausgeführten Schutzbauten gewonnenen Grund und Boden eigenthümlich erworben habe oder nicht, müsse den Gerichten zur Entscheidung vorbehalten bleiben. Auf diese Weise wird keiner der interessirten Parteien nahe getreten. Die Vorarlberger Bahn wird auf Grund des § 47 des Wassergesetzes im Besitze des gewonnenen Grundes und Bodens bleiben und Denjenigen, welche einen Anspruch auf diesen von der Bahngesellschaft in Besitz genommenen Grund und Boden zu haben glauben, steht es frei, diesen Anspruch im gerichtlichen Wege geltend zu machen. Die recurrirte Entscheidung wird daher in diesem Sinne abgeändert, wovon beide Parteien zu verständigen sind."

Wider die vorstehende Statthalterei-Entscheidung ergriff die linksseitige Achwuhrconcurrenz den Ministerialrecurs und bat, daß drittinstanzlich erkannt werde: „Es dürfe der Vorarlberger Bahn nicht einmal ein Certificat darüber ausgestellt werden, daß sie einen Regu-

[13]) Vgl. Meyer S. 91 f.

[14]) Vgl. auch Gneist in dem Note 2 angef. Gutachten S. 345. Es läßt sich nicht verkennen, daß die Berechtigung der Volksvertretung, die Vollziehung eines giltig geschlossenen Staatsvertrages zu versagen, im Widerspuche mit dem Rechtssatze steht, daß ein vom Staatsoberhaupte giltig geschlossener Staatsvertrag den Staat verpflichtet, für das ganze Gemeinwesen bindend ist (binding upon the whole community); die Erörterung dieses Verhältnisses gehört jedoch nicht hieher.

lirungsbau zum Schutze des Grundes und Bodens der Achwuhrconcurrenz ausgeführt habe, da nur von einem mit Gestattung der Recurrenten hergestellten, der Bahn nothwendigen „Schutzbau" die Rede sein könne.

Das k. k. Ackerbauministerium fand nun laut Erlasses vom 30. Jänner 1879, Z. 12.682 ex 1878, über den Ministerialrecurs der linksseitigen Achwuhrconcurrenz der Bregenzer Ache gegen die Entscheidung der k. k. Statthalterei vom 1. August 1878, Z. 12.466, also zu entscheiden: „Insoweit durch die recurrirte Entscheidung und durch die Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Bregenz vom 25. April 1878, Z. 2739, anerkannt wurde, daß durch die von der Vorarlberger Eisenbahn an der Bregenzer Bahn ausgeführten Wasserbauten in deren Bereich Grund und Boden gewonnen wurde, werden die beiden Entscheidungen bestätigt." Insoweit durch die bezirkshauptmannschaftliche Entscheidung ausgesprochen wurde, daß der ganze durch den Regulirungsbau gewonnene Grund der Vorarlberger Eisenbahn als Eigenthum zufalle, und insoweit die recurrirte Statthalterei-Entscheidung diesen Punkt wegen Incompetenz der politischen Behörden behoben hat, wird unter Behebung dieses Theiles der Statthalterei-Entscheidung erkannt:

„Der linksseitigen Achwuhrconcurrenz steht nach Verhältnissen des von ihr zu den fraglichen Regulirungsbauten geleisteten Naturalbeitrages zu den Gesammtkosten des Baues ein Mitanspruch auf den gewonnenen Grund zu und ist das Beitragsverhältniß und beziehungsweise der hiernach auf die Wuhrconcurrenz entfallende Antheil am gewonnenen Grunde durch eine neue Verhandlung und, im Falle ein Uebereinkommen nicht erzielt wird, durch instanzmäßige Entscheidung festzustellen." — Gründe:

Die Vorschrift des § 47 des Voraralberger Wasserrechtsgesetzes ist nicht im Privatrechte, sondern im öffentlichen Rechte begründet. Dieselbe beabsichtigt, im allgemeinen Culturinteresse Regulirungen zu fördern und zu erleichtern. Aus dieser Ursache obliegt auch die Handhabung dieser Vorschrift und die Entscheidung, ob ein Regulirungsbau und von wem geführt, welcher Grund dadurch im Sinne des § 47 gewonnen wurde und wem das Eigenthum dieses Grundes, nach welchen Grenzen und, im Falle einer Concurrenz mehrerer Parteien an der Regulirung, nach welchen Theilstrecken zuzuweisen sei, den nach § 75 competenten Verwaltungsbehörden Dieselben haben die vorkommenden Streitigkeiten mittelst Entscheidung zu erledigen und sich nicht auf die bloße Bestätigung von Thatsachen zu beschränken. —

Was aber das Meritorische des vorliegenden Falles betrifft, so ist die ganz allgemein gehaltene Bestimmung des § 47, wornach der durch Regulirungsbauten im Bereiche derselben gewonnene Grund und Boden Denjenigen zufällt, welche die Kosten der Unternehmung tragen, unabhängig von dem speciellen Zwecke, welcher die nächste Veranlassung zu dem Regulirungsbau gab, und ob etwa vorzüglich der Schutz einer Anlage beabsichtigt war, wornach der Bau zugleich als ein Schutzbau erscheint. In der That haben die Regulirungen größerer Gewässer, welche nicht ausschließlich im Interesse der Schifffahrt unternommen werden, in der Regel den Schutz der Ufergründe, Liegenschaften und Anlagen gegen Abbruch oder Ueberschwemmung zum Zwecke. Im vorliegenden Falle handelt es sich also nur darum, ob der von der Vorarlberger Bahnverwaltung ausgeführte 180 Meter lange Bau an der Bregenzer Ache oberhalb der Eisenbahnbrücke ein Regulirungsbau ist.

Die Bezirkshauptmannschaft in Bregenz hat dies in ihrem Erkenntnisse vom 25. April 1878, Z. 2739, angenommen und mit Beziehung auf die im § 52 des W. R. G. gebrauchte Ausdrucksweise ganz richtig damit begründet, daß der ausgeführte Bau nicht blos den Bahnkörper vor der gefahrdrohenden Richtung der Flußströmung geschützt, sondern dieser Strömung eine neue, und zwar regelmäßige Richtung gegeben hat. Die linksseitige Achwuhrconcurrenz will diesen Ausspruch damit bekämpfen, daß der Bau nicht in die zwischen den beiderseitigen Uferconcurrenzen im Jahre 1872 vereinbarte Regulirungslinie falle. — Bei der am 11. Mai 1876 unter Intervention von Vertretern beider Concurrenzen abgehaltenen Localcommission wurde es aber als zweckmäßig und wünschenswerth erkannt und allseitig gutgeheißen, die linksseitige Correctionslinie an den Brückenpfeiler anzuschließen, anstatt von demselben (nach der Bestimmung vom Jahre 1872) 8 Meter entfernt zu halten. Es gibt sonach fortan nicht allein für den von der Eisenbahnverwaltung ausgeführten Bau, sondern auch für die weiteren in jener Flußstrecke von der Concurrenz herzustellenden Regulirungsbauten die am 11. Mai 1876 bestimmte Linie. Die Eisenbahnverwaltung kann sonach mit Recht die aus dem § 47 des W. R. G. fließende Consequenz für ihren Bau in Anspruch nehmen. Was aber die Einwendung der Achwuhrconcurrenz betrifft, daß sie zu diesem Bau einen Beitrag geleistet habe, so kann dies den gedachten Anspruch der Eisenbahnverwaltung nicht beheben, wohl aber einen verhältnißmäßigen Mitanspruch der Wuhrconcurrenz begründen. Die Beistellung von Faschinen seitens der Wuhrconcurrenz zu dem fraglichen Regulirungsbau muß als ein Kostenbeitrag angesehen werden, welcher ihr einen Mitanspruch auf den gewonnenen Grund gibt.

In diesem Sinne werden daher die Entscheidungen der Unterinstanzen im Principe abgeändert, die Bestimmung des Verhältnisses aber, in welchem beide Parteien nach Maßgabe ihres Beitrages zu den Kosten des Baues auf den gewonnenen Grund und Boden Anspruch haben, der weiteren instanzmäßigen Verhandlung überlassen.

E—e.

Gesetze und Verordnungen.

Gesetz- und Verordnungsblatt für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg. 1878.

V. Stück. Ausgeg. am 31. December.

50. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 5. November 1878 (Z. 16.945 — Schule), betreffend eine Erläuterung hinsichtlich der Disciplinarbehandlung der Volksschullehrer.

51. Verordnung des k. k. Statthalters vom 15. November 1878 (Z. 18.042 — Forst), betreffend die zulässige Verwendung der an Einforstungsberechtigten abgegebenen Forstproducte.

52. Verordnung des k. k. Statthalters vom 16. November 1878 (Z 18.188 — Stipendien), betreffend die zur Erlangung von Studienstipendien ausgestellten Armuthszeugnisse.

53. Verordnung des k. k. Statthalters vom 20. November 1878 (Z. 17.557 — Sanität), betreffend den Gebrauch der Carbolsäure von Seite der Hebammen bei Ausübung ihres Berufes.

54. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 29. November 1878 (Z. 19.198 — Gewerbe), betreffend die Competenz zur Ausstellung von Verwendungs-Zeugnissen für die mit Vertrag angestellten Aichmeister.

55. Verordnung des k. k. Statthalters vom 4. December 1878 (Z. 16.173 — Geistlich), betreffend die Modalitäten, unter welchen wehrpflichtige Geistliche von dem Erscheinen bei den Officiers-Rapporten oder bei den Controls-Versammlungen befreit sind.

56. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 6. December 1878, (Z. 19.603 — Eisenbahn), betreffend die Bewilligung zu Bauherstellungen in der Nähe von Eisenbahnen.

57. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 14. December 1878 (Z. 20.115 — Kanzlei), betreffend die Errichtung einer Getreide-Aufschlagsstation in Klösterle.

58. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 16. December 1878 (Z. 20.169 — Militär), betreffend die Vergütung für die Verpflegung der Militär-Mannschaft auf dem Durchzuge für das Jahr 1879.

59. Verordnung des k. k. Statthalters vom 18. December 1878 (Z. 19.323 — Sanität), betreffend die Bemessung der täglichen Verpflegsgebühren in den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten Tirols und in der Landesgebäranstalt zu Innsbruck für das Jahr 1879.

60. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 23. December 1878 (Z. 20.635 — Schule), betreffend das Freihandzeichnen auf der ersten Unterrichtsstufe an Mittelschulen.

61. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 26. December 1878 (Z. 20.698 — Kanzlei), betreffend die Activirung eines k. k. Nebenzollamtes in Lustenau und die Auflassung des k. k. Verzehrungssteueramtes in Stuben.

Landes-Gesetzblatt für das Königreich Böhmen. 1878.

X. Stück. Ausgeg. am 31. October.

43. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 13. September 1878, Z. 52.685, betreffend die Verlängerung der Mautheinhebungs-Bewilligung für die Brücke in Priedlanz.

44. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 21. September 1878, Z. 28.513, betreffend die Errichtung einer Schubsstation in Georgswalde, im politischen Bezirke Schluckenau.

45. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 25. September 1878, Z. 54.708, betreffend die Regelung der Mautheinhebung auf der Hohenelbe-Studenecer Gemeindestraße.

XI. Stück. Ausgeg. am 2. November.

46. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 30. September 1878, Z. 48.513, betreffend das Verbot der Anmaßung von Ausstellungs-Auszeichnungen seitens der Gewerbetreibenden.

47. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 1. October 1878, Z. 56.387, betreffend die Begünstigung des einjährigen Freiwilligendienstes für die Schüler an den Staatsgewerbeschulen in Reichenberg und Pilsen.

XII. Stück. Ausgeg. am 2. December.

48. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 24. October 1878, Z. 60.945, betreffend die Verlegung des derzeit bei Háje bestehenden Mautheinhebungspunktes auf der Přibram-Kamajker Bezirksstraße.

49. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 15. October 1878, Z. 56.899, betreffend die Gleichstellung der k. k. höheren Gewerbeschule zu Krakau und der k. k. Staatsgewerbeschulen zu Reichenberg und Pilsen mit den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung der Aspiranten des einjährigen Freiwilligendienstes und die Auflassung der technischen Lehranstalt zu Krakau.

50. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 7. November 1878, Z. 59.659, betreffend die Errichtung einer Schubsstation in Kladno im politischen Bezirke Smichow.

XIII. Stück. Ausgeg. am 18. December.

51. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 13. November 1878, Z. 64.042, betreffend die Bemannung der Holzflöße auf der kleinen Elbe.

52. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 22. November 1878, Z. 66.310, die Verlängerung der Bemauthung der Elbebrücke bei Plotischt betreffend.

XIV. Stück. Ausgeg. am 4. Jänner 1879.

53. Gesetz vom 20. November 1878, wirksam für das Königreich Böhmen, womit der Stadtgemeinde Prag die Ermächtigung zur Veräußerung einiger, ehemals fortificatorischer, nun der Stadtgemeinde Prag gehöriger Gründe ertheilt wird.

54. Gesetz vom 20. November 1878, wirksam für das Königreich Böhmen, womit der Stadtgemeinde Prag die Bewilligung zur Ablösung der ob dem Hause Nr. C. 793-II. in Prag haftenden Servitut des Marktprotokolls und Getreidedepositoriums ertheilt wird.

55. Gesetz vom 20. November 1878, giltig für das Königreich Böhmen, womit der Stadtgemeinde Prag die Ermächtigung zum Abverkaufe und Austausche einiger, sowohl zu den Bauten am Podskaler Quai, als auch zur Herstellung der Abfahrt von diesem Quai durch die Holzgasse in die innere Stadt nothwendigen Grundstücke ertheilt wird.

56. Gesetz vom 20. November 1878, giltig für das Königreich Böhmen, womit der Stadtgemeinde Prag die Ermächtigung zum Verkaufe eines Grundstückes an den k. k. Krankenhausfond in Prag ertheilt wird.

57. Gesetz vom 25. November 1878, giltig für das Königreich Böhmen, womit die Stadtgemeinde Prag zur Veräußerung eines ehemals fortificatorischen Grundstückes ermächtigt wird.

Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für die Markgrafschaft Mähren. 1878.

X. Stück. Ausgeg. am 10. November.

24. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 28. October 1878, betreffend eine Nachtrags-Bestimmung zur Instruction für Hebammen.

XI. Stück. Ausgeg. am 16. November.

25. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 6. Juli 1878, betreffend die Feststellung der Verpflegsgebühr im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Linz.

26. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 27. Juli 1878, betreffend die Verpflegsgebühren der öffentlichen Krankenanstalten in Steiermark.

27. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 24. August 1878, betreffend das Verbot der Führung von nicht zuerkannten Ausstellungs-Auszeichnungen durch Gewerbetreibende.

28. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 8. September 1878, betreffend die Verleihung der Befugniß eines Civil-Ingenieurs.

29. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 27. September 1878, in Betreff der Auflösung der Landes-Commission für Pferdezuchts-Angelegenheiten.

30. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 3. October 1878, betreffend die Gleichstellung der k. k. höheren Gewerbeschule zu Krakau und der k. k. Staatsgewerbeschulen in Reichenberg und Pilsen mit den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung der Aspiranten für den einjährig Freiwilligen-Militärdienst.

31. Kundmachung des mährischen Landesausschusses vom 31. October 1878, betreffend das Resultat der 46. Verlosung mährischer Grundentlastungs-Obligationen.

32. Kundmachung des mährischen Landesausschusses vom 1. November 1878, betreffend das Resultat der 12. Verlosung mähr. Propinations-Ablösungfonds-Obligationen.

XII. Stück. Ausgeg. am 25. November.

33. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 22. August 1878, womit ein neuer Unterricht über das technische Verfahren bei dem Baue und der Erhaltung der Bezirksstraßen, ferner eine Instruction für die Wegmeister und eine neue Vorschrift für die Einräumer auf den Bezirksstraßen erlassen wird.

XIII. Stück. Ausgeg. am 15. December.

34. Verordnung des Justizministeriums vom 23. November 1878, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Kladnik zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Leipnik in Mähren.

35. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 22. November 1878, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Kladnik des Holleschauer politischen Bezirkes zum Sprengel der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Weißkirchen.

36. Kundmachung des mährischen Landesausschusses vom 9. November 1878, betreffend die Festsetzung der Verpflegstaxe III. Classe in den Landes-Krankenanstalten zu Brünn und Olmütz.

37. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 22. November 1878, betreffend die Feststellung der Verpflegsgebühr im St. Johannes-Spitale in Salzburg.

38. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 25. November 1878, betreffend die Verpflegsgebühr im Krankenhause zu Leoben in Steiermark.

39. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 24. November 1878, betreffend die Bestimmung der Station Römerstadt der Flügelbahn Kriegsdorf-Römerstadt zu einer Abladestation für das aus seuchenfreien Gegenden verseuchter Länder mittelst Eisenbahn überbrachte Klein- und Großhornvieh.

XIV. Stück. Ausgeg. am 24. December.

40. Gesetz vom 25. November 1878, wirksam für die Markgrafschaft Mähren, wodurch der § 18 des Gesetzes vom 20. December 1874, betreffend die Hebung der Rindviehzucht, abgeändert wird.

XV. Stück. Ausgeg. am 27. December.

41. Gesetz vom 26. November 1878, wirksam für die Markgrafschaft Mähren, betreffend die Uebertragung der Schub-Erkenntnißfällung an die Gemeinde Konitz.

XVI. Stück. Ausgeg. am 31. December.

42. Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 22. November 1878, betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde See zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Blumenau in Mähren.

43. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 29. November 1878, betreffend die Zuweisung der Gemeinde See des Boskowitzer politischen Bezirkes zu dem Sprengel der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Proßnitz.

44. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 7. December 1878, betreffend die Erhöhung der Verpflegsgebühr im allgemeinen Krankenhause in Karlsstadt.

45. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 7. December 1878, betreffend die Erklärung des Bezirksspitales zu Sokal in Galizien als eine allgemeine öffentliche Heilanstalt.

46. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 18. December 1878, betreffend die Vergütung für die der Mannschaft vom Feldwebel und den gleichstellten Chargen abwärts auf dem Durchzuge gebührenden Mittagskost im Jahre 1879.

47. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 16. December 1878, betreffend die Herabsetzung der Verpflegsgebühr im öffentlichen Krankenhause zu Leoben in Steiermark.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Kronland Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien. 1878.

XIV. Stück. Ausgeg. am 5. October.

36. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 26. August 1878, Z. 171, in welcher Bestimmungen über die Einrichtung der Schulhäuser der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen und über die Gesundheitspflege in diesen Schulen für Schlesien erlassen werden.

XV. Stück. Ausgeg. am 23. November.

37. Kundmachung des k. k. Landes-Präsidenten für Schlesien vom 19. September 1878, Z. 7633, betreffend die Verpflegsgebühren für Kinder in den öffentlichen Krankenanstalten in Steiermark.

38. Kundmachung des k. k. Landes-Präsidenten für Schlesien vom 5. October 1878, Z. 7991, betreffend die Berechtigung der Schüler der k. k. Gewerbeschulen zu Krakau, Reichenberg und Pilsen zum einjährigen Freiwilligendienste.

39. Kundmachung des k. k. Landes-Präsidenten für Schlesien vom 11. November 1878, Z. 9061, betreffend die Verleihung des Befugnisses eines Civil-Ingenieurs.

40. Kundmachung des k. k. Landes-Präsidenten für Schlesien vom 13. November 1878, Z. 9069, betreffend die Richtigstellung der verlautbarten Verpflegsgebühr im Krankenhause zu Leoben.

XVI. Stück. Ausgeg. am 11. December.

41. Kundmachung des k. k. Landes-Präsidenten für Schlesien vom 20. November 1878, Z. 8418, betreffend den Mauthtarif für die Weg- und Brückenmauth-Stationen an der neuen Reichsstraße von Zuckmantel über Niklasdorf, Freiwaldau und Ober-Thomasdorf bis zur mährisch-schlesischen Landesgrenze.

XVII. Stück. Ausgeg. am 12. December.

42. Kundmachung des k. k. Landes-Präsidenten für Schlesien vom 21. November 1878, Z. 8009, in Betreff der Einhebung mehrerer Bezirksstraßen-Mauthen im politischen Bezirke Freiwaldau.

XVIII. Stück. Ausgeg. am 14. December.

43. Kundmachung des k. k. Landes-Präsidenten für Schlesien vom 21. November 1878, Z. 9299, betreffend die Verpflegsgebühr im Spitale „St. Johann" zu Salzburg.

44. Kundmachung des k. k. Landes-Präsidenten für Schlesien vom 23. November 1878, Z. 9383, in Betreff der ferneren Bemauthung der Bezirksstraße von Würbenthal über Gabel und Waldenburg nach Thomasdorf.

45. Kundmachung des k. k. Landes-Präsidenten für Schlesien vom 26. November 1878, Z. 9390, betreffend den Fortbezug der Mauthgebühren auf der Kleinmohrau-Altstädter Bezirksstraße.

46. Kundmachung des k. k. Landes-Präsidenten für Schlesien vom 27. November 1878, Z. 9419, betreffend die weitere Mautheinhebung auf der Jägerndorf-Bennischer und der Jägerndorf-Freudenthaler Bezirksstraße.

47. Kundmachung des k. k. Landes-Präsidenten für Schlesien vom 29. November 1878, Z. 9485, betreffend die Verpflegstaxe in den Krankenhäusern zu Brünn und Olmütz.

XIX. Stück. Ausgeg. am 19. December.

48. Gesetz vom 26. November 1878. (Berechtigung der politischen Landesbehörde, Erleichterungen von Bestimmungen der Straßenpolizei-Ordnung eintreten zu lassen.)

XX. Stück. Ausgeg. am 21. December.

49. Kundmachung des k. k. Landes-Präsidenten für Schlesien vom 5. December 1878, Z. 9637, betreffend die Erhöhung der Verpflegsgebühr im allgemeinen Krankenhause zu Karlstadt.

50. Kundmachung des k. k. Landes-Präsidenten für Schlesien vom 5. December 1878, Z. 9639 betreffend die Erhöhung des Bezirksspitales zu Sokal zu einer allgemeinen öffentlichen Krankenanstalt.

51. Kundmachung des k. k. Landes-Präsidenten für Schlesien vom 5. December 1878, Z. 9705, betreffend die fernere Bemauthung der im Zuge der Jägerndorf-Petrowitzer Bezirksstraße befindlichen vier Inundationsbrücken.

52. Kundmachung des k. k. Landes-Präsidenten für Schlesien vom 15. December 1878, Z. 9916, betreffend die Art und Weise der Vorspannsleistung in den Jahren 1879, 1880 und 1881.

53. Kundmachung des k. k. Landes-Präsidenten für Schlesien vom 15. December 1878, Z. 9941, betreffend die Vergütung der Militär-Durchzugskost in Schlesien für das Jahr 1879.

Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau. 1878.

XVII. Stück. Ausgeg. am 8. October.

50. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 22. August 1878, Z. 43.855, hinsichtlich der Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 14. August 1878, Z. 20.362, betreffend die unbefugte Ersichtlichmachung angeblich unter Ingerenz der Regierung zuerkannter Ausstellungsauszeichnungen auf Firmatafeln, Etiquetten, Facturen, Preiscourants u. s. w.

XVIII. Stück. Ausgeg. am 26. October.

51. Kundmachung des k. k. Statthalterei-Präsidiums vom 15. October 1878, Z. 7683 pr., betreffend die Ausscheidung der Ortschaft Bielanka aus den Sprengeln des k. k. Bezirksgerichtes in Jordanow und der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Myslenice und deren Zuweisung den Sprengeln des k. k. Bezirksgerichtes und der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Neumarkt.

XIX. Stück. Ausgeg. am 9. November.

52. Kundmachung der k. k. Finanz-Landesdirection vom 10. October 1878, Z. 49.347, betreffend die Bemauthung der weiter ausgebauten 19 Kilometer langen Strecke der an der ungarischen Grenze beginnenden über Spytkowice, Skomielna biala, Pcim nach Myslenice führenden Hauptstraße.

53. Kundmachung des k. k. Statthalterei-Präsidiums vom 31. October 1878, Z. 8154 pr., betreffend die Ausscheidung der Gemeinden: Brzyski, Cermna, Kłodawa, Sowina und Ujazd aus dem Sprengel des k. k. Bezirksgerichtes in Brzostek und der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Pilzno und deren Zuweisung den Sprengeln des k. k. Bezirksgerichtes und der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Jasło.

XX. Stück. Ausgeg. am 20. November.

54. Kundmachung des k. k. Statthalterei-Präsidiums vom 1. November 1878, Z. 7215 pr., betreffend die Instruction bei der Durchführung über die Aufhebung des Propinationsrechtes.

XXI. Stück. Ausgeg. am 2. December.

55. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 8. November 1878, Z. 55.807, betreffend die Beilage zu § 3 der Instruction für Hebammen.

56. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 18. November 1878 Z. 57.984, betreffend die Erklärung des Bezirksspitals in Sokal als eine allgemeine und öffentliche Heilanstalt.

XXII. Stück. Ausgeg. am 9. December.

57. Personal- und Besoldungsstand des Landesspitals zum h. Lazarus in Krakau, votirt in der Landtagssitzung vom 10. October 1878.

58. Beschluß, votirt in der Landtagssitzung vom 10. October 1878, betreffend Quartier- und Theuerungsbeiträge der Aerzte und Beamten beim h. Lazarusspitale in Krakau.

XXIII. Stück. Ausgeg. am 31. December.

59. Kundmachung des Landesausschusses vom 13. December 1878, Z. 60.042 in Betreff der Schub-Pauschalien für die Jahre 1879, 1880 und 1881.

Personalien.

Seine Majestät haben mit Allerh. Handschreiben vom 15. Februar l. J. den Fürsten Adolf Auersperg von dem Amte eines Ministerpräsidenten und von der Leitung des Ministeriums des Innern enthoben und denselben zum Präsidenten des gemeinsamen obersten Rechnungshofes ernannt.

Seine Majestät haben den Minister Dr. Josef Unger von dem Amte eines Ministers enthoben und demselben taxfrei das Großkreuz des Leopoldordens verliehen.

Seine Majestät haben den Minister Dr. Karl v. Stremayr neuerdings zum Minister für Cultus und Unterricht ernannt und demselben den Vorsitz im Ministerrathe übertragen; ferner den Statthalter von Tirol Eduard Grafen Taaffe zum Minister des Innern ernannt.

Seine Majestät haben den Minister Dr. Julius Glaser zum Justizminister, den Minister Johann Ritter v. Chlumecky zum Handelsminister, den Minister Sisinio Freiherrn v. Pretis-Cagnodo zum Finanzminister, den Minister Julius Freiherrn v. Horst zum Landesvertheidigungsminister, den Minister Dr. Florian Ziemialkowski zum Minister ohne Portefeuille und den Minister Hieronymus Grafen zu Mannsfeld zum Ackerbauminister neuerdings ernannt.

Seine Majestät haben dem Ministerialrathe des Finanzministeriums Dr. Eduard Schön anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Sectionschefs verliehen.

Seine Majestät haben dem Ministerialsecretär des Finanzministeriums Philipp Köppel den Titel und Charakter eines Sectionsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Bezirkshauptmanne in Borgo Rudolf Strele anläßlich dessen Pensionirung den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Director des Waisenhauses in Wien Franz Mainaudin Pfitzner das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Director des Centralmappenarchives Geminian Ritter Comelli v. Stuckenfeld bei dessen Pensionirung das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Hilfsämter-Directionsadjuncten im k. und k. Reichsfinanzministerium Franz Tollak den Titel und Charakter eines Hilfsämterdirectors verliehen.

Der k. und k. Reichsfinanzminister hat den Archivofficial im k. und k. Reichsfinanzministerium Emil Ratky v. Salamonfa zum Archivadjuncten daselbst ernannt.

Der Finanzminister hat den Vermessungs-Oberinspector Anton Schmidt zum Director des Centralmappenarchives ernannt.

Erledigungen.

Bezirkshauptmannsstelle mit der siebenten Rangsclasse im Herzogthume Bukowina, bis 1. März. (Amtsbl. Nr. 38.)

☛ Dieser Nummer liegt der Titel, das Inhalts-Verzeichniß und das alphabetische Sachregister zum eilften Jahrgange (1878) dieser Zeitschrift bei.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.